



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport  
Amt für Migration

## Informationen zum Visumverfahren für die Aufnahme einer Beschäftigung bei unselbständiger Erwerbstätigkeit\*

### Was ist bei einer beabsichtigten Beschäftigung zu berücksichtigen?

Für die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke einer Beschäftigung in Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige generell ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland oder in dem Staat, in dem der ausländische Staatsangehöriger erlaubt wohnhaft ist, beantragt werden muss.

Die Voraussetzungen, in denen eine Beschäftigung erlaubt werden kann, werden im Aufenthaltsgesetz und insbesondere in der Beschäftigungsverordnung, geregelt ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)).

Hierbei wird auch geprüft, ob die Voraussetzungen einer „Blauen Karte EU“ für Fachkräfte im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie vorliegen. Weitere umfassende Informationen zu der „Blauen Karte EU“ und der Fachkräfte-Offensive entnehmen Sie darüber hinaus den Seiten [www.fachkraefte-offensive.de](http://www.fachkraefte-offensive.de) sowie [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).

### Was ist vor der Einreise zu beachten?

Sofern die maßgebliche Rechtsvorschrift eine entsprechende Qualifikation erfordert, ist die Eignung im Rahmen des bei der deutschen Auslandsvertretung einzuleitenden Visumverfahrens zu belegen.

Dem Einreiseantrag sollten je nach Tätigkeitsmerkmal folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Arbeitsvertrag, aus dem insbesondere das künftige Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen (z.B. Zeitdauer der beabsichtigten Beschäftigung) aufgeführt sind
- detaillierte Stellenbeschreibung
- ggf. übersetzter Entsendungsvertrag
- lückenloser beruflicher Werdegang
- Studien- und/oder Berufsabschluss
- ggf. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber

Bitte beachten Sie, dass die Vorlage weiterer oder abweichender Dokumente bei der jeweiligen Auslandsvertretung erforderlich sein kann. Informationen zu den deutschen Auslandsvertretungen entnehmen Sie daher zudem auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)).

\* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

**Wichtiger Hinweis:**

Grundsätzlich entscheidet die deutsche Auslandsvertretung in eigener Verantwortung über Visumverfahren zur Beschäftigung, ggf. im Zusammenwirken mit der Arbeitsagentur.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich daher nur auf die Verfahren, in denen eine Beteiligung der Ausländerbehörde erforderlich ist.

Die deutsche Auslandsvertretung beteiligt nach der Antragstellung in den genannten besonderen Konstellationen die Ausländerbehörde, in deren Bereich der erste Wohnsitz nach der Einreise genommen werden soll. In Hamburg ist das Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten zuständig.

Nach Eingang der Beteiligungsanfrage erfolgt im Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten die Prüfung. In der Regel wird bei der Bundesagentur für Arbeit angefragt, ob der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung nach den arbeitsrechtlichen Maßgaben zugestimmt werden kann. Hierbei ist das Verfahren abhängig von der Art der Beschäftigung.

**Für in Hamburg ansässige Arbeitgeber ist grundsätzlich das Team Essen 008 (Standort Duisburg) der zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Duisburg zuständig**

Anschrift: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
Team Essen 008 (Standort Duisburg)  
Dahlmannstraße 23  
47169 Duisburg  
Zentrale Rufnummer: 0228 / 713 2000  
Fax: 0203 / 9907 259  
E-Mail: [Essen.008-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Essen.008-OS@arbeitsagentur.de)

**Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der  
ZAV: [www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung)**

Damit über das Verfahren vor dem vorgesehenen Beschäftigungsbeginn entschieden werden kann, sollte der Einreiseantrag im Interesse der Mitwirkenden frühzeitig durch den ausländischen Staatsangehörigen bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit ist in dem Zusammenhang auch abhängig von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

Nach abschließender Prüfung übermittelt das Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten seine Stellungnahme an die Auslandsvertretung, die über die Erteilung des Visums entscheidet. Die Erlaubnis zu einer Beschäftigung ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel.

Nach der Einreise sind für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Erteilung eines Aufenthaltstitels, die Ausländerdienststellen der Bezirksverwaltung zuständig. Bei besonderen Personengruppen besteht die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel im Hamburg Welcom Center zu beantragen ([www.welcome.hamburg.de](http://www.welcome.hamburg.de)).

**Allgemeiner Hinweis:**

Zur Deckung des Personalbedarfs können vorhandene Arbeitskräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt darüber hinaus auch auf dem Stellenportal der Arbeitsagentur ([www.jobboerse.arbeitsagentur.de](http://www.jobboerse.arbeitsagentur.de)) ermittelt werden.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.